

An das
Bundesministerium für Familie und Jugend

ingrid.nemec@bmfj.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrates

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots – Begutachtung

Bezug: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00037/index.shtml

Geschäftszahl: BMFJ-421100/0009-BMFJ - I/2/2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum ausgesandten Ministerialentwurf dürfen wir als KIV/UG PersonvertreterInnen der MA10/Wiener Kinder Gärten wie folgt Stellung nehmen:

Ungleichbehandlung bei Förderungen:

Kindergärten und sonstige Kinderbetreuungseinrichtungen und ihre Förderung sind in unterschiedlichen, wenig vergleichbaren Landesgesetzen geregelt, oft vergeben mehrere eigenständige Organisationseinheiten des Landes die Förderungen.

Die Verteilung der Finanzmittel in den Bundesländern ist nach wie vor sehr unterschiedlich geregelt, ebenso die Fördermittelzuteilung zwischen öffentlichen und privaten Trägern. Hier ist dringend eine Gleichbehandlung herzustellen. Vielfältige Angebote im elementarpädagogischen Bereich sollen die unterschiedlichen Bedürfnisse und Wünsche von Kindern und Eltern begünstigen und nicht durch Ungleichbehandlung verhindert werden.

Qualitätsverbesserung:

Die längst fällige Qualitätsverbesserung im elementaren Bildungs- und Betreuungsbereich lässt sich nicht durch das Erarbeiten von „Empfehlungen über Mindeststandards in der Kinderbetreuung“ herstellen. Die notwendige Installation eines Bundesrahmengesetzes ist längst überfällig!

PädagogInnen-Kind-Schlüssel, Gruppengrößen, Raumbedingungen drinnen und draußen, Planungs- und Reflexionszeit, Verwaltungszeit, Personalerfordernisse und Mindestkriterien für die Ausstattung gehören zu den pädagogischen Strukturbedingungen, die einen bundeseinheitlichen

Mindeststandard bezüglich der Qualität vorgeben.

PädagogInnen-Kind-Schlüssel

- für 0- bis 2-Jährige: 1:3
- für 2- bis 3-Jährige: 1:4
- für 3- bis 6-Jährige: 1:7
- für Tageseltern: für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen (inkl. eigener Kinder) 1:4
- für altersübergreifende Gruppen entsprechend der Alterszusammensetzung der Kinder.

Während der gesamten Öffnungszeit ist sicherzustellen, dass mindestens ein/e ElementarpädagogIn sowie eine Assistenz des pädagogischen Bereiches anwesend sind – unter Berücksichtigung des PädagogInnen-Kind-Schlüssels.

Fünfundzig Prozent des gesamten Personals einer Gruppe müssen ElementarpädagogInnen sein.

Die Personalerfordernisse müssen den Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung angepasst werden. Im Falle von Abwesenheit (Krankheit, Weiterbildung, Urlaub) müssen PädagogInnen zum Einsatz kommen. Bei vorhersehbarem Ausfall / Fortbildung/ Urlaub hat der Träger für Ersatz durch PädagogInnen Sorge zu tragen.

Kinderhöchstzahl pro Gruppe (Gruppenarten)

- für 0- bis 2-Jährige: max. 6
- für 2- bis 3-Jährige: max. 12
- für 3- bis 6-Jährige: max. 20
- Tageseltern: gleichzeitig anwesend max. 5 Kinder, inklusive eigener Kinder unter 10 Jahren, davon max. 50 % unter zwei Jahren
- selbstverwaltete/elternverwaltete Kindergruppen: max. 15 Kinder

Für altersübergreifende Gruppen gilt die Gruppengröße entsprechend der Alterszusammensetzung der Kinder. Bei Kindern mit erhöhtem Förderbedarf ist die Kinderhöchstzahl pro Gruppe auf deren individuellen Unterstützungsbedarf anzupassen.

Öffnungszeiten, Anwesenheitszeiten der Kinder:

Um einen nachhaltigen Bildungseffekt zu erzielen und dem Auftrag des „Bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplans“ zu entsprechen, hat jedes Kind regelmäßig und kontinuierlich die elementare Bildungseinrichtung zu besuchen.

Die Öffnungszeiten sollen dem Bedarf ganztätig erwerbstätiger Eltern entsprechen, wobei die maximale tägliche Anwesenheit des Kindes nicht automatisch mit der täglichen Öffnungszeit der

Institution gleichzusetzen ist.

Kinder haben ein Anrecht auf Erholungsurlaub mit der Familie. Eine verbindliche Auszeit vom „Kindergarten“ bzw. anderen elementarpädagogischen Institutionen, welche dem gesetzlichen Urlaubsanspruch unselbständiger Erwerbstätiger gleichzusetzen ist, ist erziehungspartnerschaftlich festzulegen.

Akademisierung :

Die längst fällige Akademisierung der pädagogischen Fachkräfte wurde wieder nicht thematisiert.

Die hoffnungsvollen Ansätze der Pädagogischen Hochschulen der Steiermark, Kärnten und Burgenland und der Universität Graz, die sich entsprechend den Empfehlungen der ExpertInnengruppe „PädagogInnenbildung NEU“ zum Entwicklungsverbund Süd-Ost mit dem Ziel zusammengeschlossen haben, ein gemeinsames Studium – auch für Elementarpädagogik – zu entwickeln, scheinen noch immer – wohl auch aufgrund der geringen Unterstützung durch den Bund – nicht umsetzbar. Nach wie vor gibt es nur einen Lehrstuhl für Elementarpädagogik an der Universität Graz.